

# Gebührensatzung

## für die Prüfungstätigkeit der Revision des Main-Taunus-Kreises

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 und 62 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) – zuletzt geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) – wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 14.07.2014 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Städte und Gemeinden haben für Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt/die Revision des Kreises kraft Gesetzes oder im besonderen Auftrag der Stadt/Gemeinde durchführt (§§129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung), Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Gebührenpflichtig sind außerdem Körperschaften, Verbände und sonstige Einrichtungen, die die Revision aufgrund gesetzlicher Regelungen oder besonderer Vereinbarungen in Anspruch nehmen.

### § 2

Die nach § 1 zu zahlende Prüfungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Ab 01.01.2015     =     500,00 € je Arbeitstag/Person

Für die Prüfungstätigkeiten, die keinen ganzen Arbeitstag beanspruchen, werden die Prüfungsgebühren anteilig erhoben.

### § 3

Werden in besonderen Fällen für die Prüfung externe Prüferinnen/Prüfer oder Prüfungsinstitutionen herangezogen, so ist für diese Prüfungstätigkeiten an Stelle der Gebühr nach § 2 der Betrag zu erheben, den der Kreis selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

### § 4

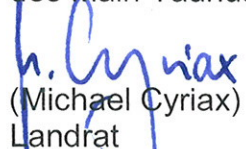
Die Prüfgebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Anforderung an die Kreiskasse des Main-Taunus-Kreises in Hofheim zu zahlen. Im übrigen finden die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren Anwendung.

### § 5

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.Januar 2015 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührenordnung vom 19.07.2001 außer Kraft.

Hofheim, den 16.7. 2014

Der Kreisausschuss  
des Main-Taunus-Kreises

  
(Michael Cyriax)  
Landrat